



## **Merkblatt zur Wahl des Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024**

Sie können nur dann wählen, wenn Sie in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben. In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit eingetragen, die am 28.04.2024 (= 42. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, im Wahlbezirk gemeldet sind. In das Wählerverzeichnis werden auf Antrag ferner alle Wahlberechtigten eingetragen, die nachweisen, dass sie sich im Wahlbezirk sonst gewöhnlich aufhalten und im Bundesgebiet für eine Wohnung nicht gemeldet sind. Für Unionsbürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit gilt: Sie werden von Amts wegen nur eingetragen, wenn Sie bereits einmal die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt hatten und seitdem Ihren (Haupt-)wohnsitz durchgehend im Bundesgebiet innehaben. Anderenfalls werden Sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

### **Auswirkungen melderechtlicher Vorgänge auf die Eintragung im Wählerverzeichnis:**

**1. Sie verlegen als Unionsbürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit Ihre Wohnung oder Ihre Hauptwohnung in ein anderes Land**

In diesem Fall verlieren Sie in Deutschland Ihre Wahlberechtigung und werden daher im Wählerverzeichnis gestrichen. Bitte informieren Sie sich ggf. vorab über Ihre Wahlmöglichkeiten in dem betreffenden anderen EU-Staat.

**2. Sie verlegen Ihre Wohnung oder Ihre Hauptwohnung innerhalb des Bundesgebietes**

Sie bleiben bei einer Verlegung Ihrer Wohnung innerhalb des Bundesgebietes grundsätzlich in dem Wählerverzeichnis eingetragen, in das Sie nach der oben beschriebenen Regelung von Amts wegen eingetragen worden sind. Sie haben neben der Urnenwahl in Ihrem bisherigen Wahlbezirk auch die Möglichkeit, per Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Die Briefwahlunterlagen erhalten Sie bei der Gemeindebehörde, in dessen Bereich Ihre bisherige Wohnung liegt.

Sie können wahlweise auch in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks, in dem Ihre neue Wohnung liegt, eingetragen werden. Dies setzt voraus, dass Sie sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist, d.h. bis zum 19.05.2024, bei der Meldebehörde anmelden und beim dortigen Wahlamt zusätzlich einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Mit der Eintragung werden Sie dann in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks, in dem Ihre bisherige Wohnung liegt, gestrichen. Entsprechendes gilt auch, wenn Sie in einer anderen Gemeinde innerhalb des Bundesgebietes eine weitere Wohnung beziehen, die Ihre Hauptwohnung wird, oder Ihre Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegen.

Wenn Ihre neue Wohnung dagegen in derselben Gemeinde liegt wie Ihre bisherige Wohnung, haben Sie diese Wahlmöglichkeit nicht. Sie bleiben in dem Wählerverzeichnis eingetragen, für das Sie am Stichtag gemeldet waren. Neben der Möglichkeit der Briefwahl haben Sie hier innerhalb des Bundeslandes Schleswig-Holstein auch die Möglichkeit, mit einem Wahlschein an der Urnenwahl des Wahlbezirkes, in dem Ihre neue Wohnung liegt, teilzunehmen.

**3. Erstmalige oder erneute Anmeldung für eine Wohnung im Bundesgebiet**

Sofern Sie am 28.04.2024 im gesamten Bundesgebiet für eine Wohnung nicht gemeldet waren und sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist, d.h. bis zum 19.05.2024, für eine Wohnung bei der Meldebehörde einer Gemeinde anmelden, werden Sie in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks, in dem Ihre Wohnung liegt, nur dann eingetragen, wenn Sie beim dortigen Wahlamt zusätzlich einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

**Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können im Wahlamt des Amtes Kisdorf, Zimmer 1 a/b/c und 12, bis zum 19.05.2024 gestellt werden. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte zu der Europawahl. Sie können dort auf Basis der Wählerverzeichnisse generell auch bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr die Ausstellung eines Wahlscheines und die Zusammenstellung von Briefwahlunterlagen beantragen. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind nur während der Einsichtsfrist vom 20.05.2024 bis zum 24.05.2024, 12.00 Uhr zulässig (Achtung der 20.05.2024 ist ein Pfingstmontag und damit ein Feiertag!).**

**Hinweis:**

Die Eintragung in ein Wählerverzeichnis setzt in jedem Fall die Wahlberechtigung des Antragstellers voraus.